



Liste der zugelassenen Hilfsmittel

Stand Dezember 2025

I. Nach Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen zu §§ 37, 39 NJAVO i. V. m. Nr. 2 S. 2 der Schlussbestimmungen der AV-Juristenausbildung des MJ vom 17.12.2009 (Nds. Rpfl. 2010, S. 14 ff.; VORIS 31210) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.11.2015 (Nds. Rpfl. 2015 Nr. 12, S. 365) werden für die zweite juristische Staatsprüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. im **schriftlichen und mündlichen Teil**:

- a) Habersack: Deutsche Gesetze – einschließlich Ergänzungsband –;
- b) Sartorius Band I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze – ohne Ergänzungsband –;
- c) März: Niedersächsische Gesetze;

2. im **schriftlichen Teil** sowie im Rahmen der **Vorbereitung auf den Aktenvortrag** zusätzlich:

- a) Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch;
- b) Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung;
- c) Fischer, Strafgesetzbuch;
- d) Schmitt/Köhler, Strafprozessordnung;

- e) Kopp/Schenke, VwGO;
- f) Kopp/Ramsauer, VwVfG.

3. zur **Vorbereitung auf den Aktenvortrag** zusätzlich:

a) für den Wahlbereich „Arbeitsrecht und Sozialrecht“:

- aa) Beck'sche Textausgaben Arbeitsrecht ,
oder
Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv;

- bb) Aichberger, Sozialgesetzbuch, Beck'sche Textausgaben
oder
Sozialgesetzbuch mit Sozialgerichtsgesetz, Beck-Texte im dtv;

b) für den Teilbereich „Finanzrecht“ des Wahlbereichs „Wirtschaftsrecht und Finanzrecht“:

- Beck'sche Textausgaben Steuergesetze
oder
Steuergesetze, Beck-Texte im dtv;



und

AO/FGO-Steuerverfahrensrecht, Beck-Texte im dtv;

c) für den Wahlbereich „Europarecht“:

Sartorius II, Internationale Verträge - Europarecht, Beck'sche Textsammlung

oder

Europa-Recht, Beck-Texte im dtv.

II. Die Prüflinge haben jeweils ein Exemplar der Hilfsmittel für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung einschließlich der Vorbereitung auf den Aktenvortrag **selbst mitzubringen**. Falls weitere Hilfsmittel in der Aufgabenstellung vorgesehen sind, werden sie vom Landesjustizprüfungsamt gestellt.

Im Interesse der Prüflinge wird dringend empfohlen, zu jedem Prüfungsteil alle jeweils zugelassenen Hilfsmittel mitzubringen.

III. Hinsichtlich des **Standes der Hilfsmittel** gilt:

1. **Gesetzestexte**

a) Für die **schriftliche Prüfung** sind in den **Loseblattsammlungen** nur die Ergänzungslieferungen einzusortieren, die bis zwei Monate vor dem 1. Tag des Klausurmonats im Buchhandel erhältlich sind.

Einzusortieren sind demnach:

- für den Klausurmonat Januar die Ergänzungslieferungen bis zum 01.11. des Vorjahres;
- für den Klausurmonat April die Ergänzungslieferungen bis zum 01.02.;
- für den Klausurmonat Juli die Ergänzungslieferungen bis zum 01.05. und
- für den Klausurmonat Oktober die Ergänzungslieferungen bis zum 01.08.

Bei gebundenen Gesetzestexten ist die zum o.g. Stichtag im Buchhandel erhältliche Auflage zu nutzen.

b) Für die **mündliche Prüfung** sind die Loseblattsammlungen und die gebundenen Ausgaben in dem jeweils aktuellen Stand mitzubringen.

2. **Kommentare** sollen in der zwei Monate vor dem 1. des Klausurmonats im Buchhandel erhältlichen Auflage genutzt werden.

3. Ein Verstoß gegen die Obliegenheit, die Hilfsmittel mit dem obengenannten Stand zu nutzen, ist kein Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 1 NJAG. Prüflinge, deren Hilfsmittel nicht dem vorgegebenen Stand entsprechen, können jedoch möglicherweise in



den Klausuren angelegte Rechtsprobleme nicht behandeln, was sich nachteilig auf die Benotung auswirken kann.

IV. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen nur die vom Verlag herausgegebenen Inhalte enthalten. Sollten mit den Ergänzungslieferungen zu den Loseblattsammlungen Beilagen (z.B. eine Synopse) ausgegeben werden, sind diese als Bestandteil zulässig.

V. Das Mitbringen oder das Benutzen anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.

VI. Eintragungen in den Hilfsmitteln sind grundsätzlich unzulässig. Nicht beanstandet werden jedoch höchstens fünf handschriftliche Verweisungen je Seite auf Normen mit abgekürzter Gesetzesbezeichnung. Weiterhin sind gelegentliche Unterstreichungen oder Markierungen durch Stifte jeder Art erlaubt, soweit sie nicht der Kommentierung dienen oder systematisch aufgebaut sind. Im Übrigen sind sonstige Anmerkungen jeglicher Art unzulässig.

Register zum Auffinden der Gesetze sind erlaubt, Das Markieren von Normen in Hunderterschritten mit Klebezetteln ist gestattet; Register zum Auffinden einzelner Paragraphen nicht.

Beispiele:

- Als eine Verweisung wird z.B. angesehen: „§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB“; „§§ 812 f. BGB“; §§ 812 ff. BGB“.
- Als zwei Verweisungen wird z.B. angesehen: „§§ 276, 278 BGB“.
- Die zulässige Anzahl von Verweisungen auf Normen pro Seite dürfen in Paragraphenketten angeordnet sein. Jedoch müssen die eingetragenen Paragraphenketten in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Verweisung als Codierung (z.B. Prüfungsschema) verwendet wird.
- Unterstreichungen und Markierungen bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn in ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt gesehen werden kann, wie etwa bei der systematischen Kennzeichnung von Anspruchsnormen.

VII. Ein Verstoß gegen die Regelungen in IV. bis VI. gilt als Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 1 NJAG.